Einwohnergemeinde
4626 Niederbuchsiten

Gemeindeversammlung von Mittwoch, 16. September 2020

20.00 Uhr, im Forum der St. Nikolauskirche

Traktanden

1. ENI Elektra Niederbuchsiten
   - 1.1 Geschäftsbericht mit Bilanz und Erfolgsrechnung 2019
   - 1.2 Revisionsbericht BDO Treuhand
   - 1.3 Entlastung der Verwaltung
2. Reglemente; Planungsausgleichsgesetz PAG
3. Nachtragskredite 2019
   - 3.1 Dringliche Nachtragskredite zur Kenntnisnahme
   - 3.2 Ordentliche Nachtragskredite zur Beschlussfassung
4. Jahresrechnung 2019; Genehmigung
   - 4.1 Erfolgsrechnung
   - 4.2 Investitionsrechnung
   - 4.3 Bilanz und Gewinnverwendung
   - 4.4 Spezialfinanzierungen
   - 4.5 Revisionsbericht
5. Mitteilungen/Verschiedenes

Es gilt generelle Maskenpflicht

1. ENI Elektra Niederbuchsiten

1.1 Geschäftsbericht mit Bilanz und Erfolgsrechnung 2019
1.2 Revisionsbericht BDO Treuhand
1.3 Entlastung der Verwaltung

Der Geschäftsbericht beinhaltet die Bilanz, die Erfolgsrechnung 2019, die Investitionen, die Gewinnverteilung sowie den Revisionsbericht der BDO. Die Rechnung 2019 schliesst mit einem Gewinn von CHF 50'209 gut ab. Der Gewinn soll ins Eigenkapital der ENI verbucht werden. Der Verwaltungsrat ENI-Elektra Niederbuchsiten und der Gemeinderat haben den Geschäftsbericht mit Rechnung 2019 gutgeheissen. Dieser ist auf der Webseite aufgeschaltet, kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden und liegt an der Gemeindeversammlung auf.

Antrag: Der Gemeinderat hat der Rechnung 2018 der ENI Elektra Niederbuchsiten mit Bilanz und Erfolgsrechnung zugestimmt und beantragt der Gemeindeversammlung diese gutzuheissen und den Verwaltungsrat zu entlasten.

2. Reglemente; Planungsausgleichsgesetz PAG

Im Kanton Solothurn wurde das Planungsausgleichsgesetz per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt. Die kantonalen Ausführungsbestimmungen des PAG sind für alle Gemeinden verbindlich und können durch die Gemeinden noch erweitert werden. Von Seiten Kanton wird den Gemeinden empfohlen ein kommunales Reglement zu erlassen.
Das Reglement regelt den angemessenen Ausgleich von erheblichen Vorteilen, welche durch kommunale raumplanerische Massnahmen nach eidgenössischem und kantonalem Recht entstehen. Der Ausgleich erfolgt durch eine Abgabe auf dem Mehrwert, den ein Grundstück aufgrund der Nutzungsplanung (Umzonung, Einzonung) erfährt.

Dabei betrifft es das Verhältnis zwischen Grundeigentümer oder Grundeigentümerin einerseits und der Einwohnergemeinde andererseits. Das Reglement stützt sich auf das kantonale Planungsausgleichsgesetz und regelt nur die darüber hinaus gehenden kommunalen Aspekte.
Die Abgabeerträge aus Umzonungen, aus Einzonungen von kommunaler Bedeutung sowie die Anteile über 20% der Erträge aus den übrigen Einzonungen fliessen an die Einwohnergemeinde. Die übrigen Erträge gelangen zweckgebunden an den Kanton. Die maximale mögliche Abgabe wurde vom Kanton Solothurn auf 40% festgelegt, die minimale beträgt 20%.
Der Gemeinderat beantragt einen Abgabebeitrag von 30% des Mehrwertes. Davon sind 20% Pflichtbeitrag, welche das kantonale Planungsausgleichsgesetz bestimmt und 10% wird als Zusatzbeitrag durch die Gemeinde festgelegt.
Der Planungsmehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert eines Grundstückes vor und jenem nach dem Inkrafttreten der raumplanerischen Massnahme wie Einzonung oder Umzonung. Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende Ertrag wird in erster Linie für Entschädigungen aus materieller Enteignung verwendet. Zudem kann der Ertrag für verschiedene Massnahmen der Raumplanung verwendet werden.
Für den Beschluss über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe, die Berechnung der Abgabesumme und die Verwendung des Ertrags ist der Gemeinderat zuständig.
Für die Ausgleichsabgabe ist nach Rechtskraft des Beschlusses das gesetzliche Grundpfandrecht im Grundbuch einzutragen und nach vollständiger Bezahlung der Ausgleichsabgabe im Grundbuch wieder löschen zu lassen.

Antrag: Der Gemeinderat hat dem Planungsausgleichsgesetz zugestimmt und beantragt der Gemeindeversammlung dieses gutzuheissen.

3. Rechnung 2019 Nachtragskredite; Genehmigung

3.1 Dringliche Nachtragskredite zur Kenntnisnahme

Die dringlichen Nachtragskredite sind auf der Seite 7 der Jahresrechnung 2019 (gekürzte Fassung) aufgeführt und sind durch die Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu nehmen.

3.2 Ordentliche Nachtragskredite zur Beschlussfassung

Keine

4. Jahresrechnung 2019; Genehmigung

4.1 Erfolgsrechnung
4.2 Investitionsrechnung
4.3 Bilanz und Gewinnverwendung
4.4 Spezialfinanzierungen
4.5 Revisionsbericht

Antrag: Der Gemeinderat hat der Jahresrechnung 2019 zugestimmt und beantragt der Gemeindeversammlung diese zu genehmigen.

5. Mitteilungen/Verschiedenes